

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. März 2013

127

GRG NR.	12	EA 21	79
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Kurt Egger und Roman Giuliani vom 9. Januar 2013 „Übertragung Spitalbauten“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Im Oktober 2011 hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Voraussetzungen für die Überführung der Spitalbauten in das Eigentum der Spital Thurgau AG zu prüfen, wobei die Einräumung eines Baurechts prioritär einzubeziehen sei. Den Bericht der Arbeitsgruppe vom 28. Januar 2013 hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen und gleichzeitig das Departement für Finanzen und Soziales beauftragt, zur Frage ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses wird voraussichtlich im April dieses Jahres eröffnet.

Frage 1

Wie einleitend ausgeführt, liegt der Bericht der Arbeitsgruppe vor.

Fragen 2 und 3

Der Handlungsbedarf im Hinblick auf die Übertragung der Spitalbauten an die Spital Thurgau AG ergibt sich aufgrund der auf den 1. Januar 2012 eingeführten neuen Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), die eine leistungsorientierte Fallpauschale als Finanzierungskomponente vorsieht. In den Fallpauschalen der Akutsomatik (SwissDRG) sind die Anlagennutzungskosten eingeschlossen. Die A-fonds-perdu-Finanzierung von Spitalbauten durch die Kantone gehört damit der Vergangenheit an. In der Anlagennutzung sind nicht nur die Gebäude, sondern auch alle medizinischen und technischen Infrastrukturen enthalten. Die Trennung zwischen Betriebskosten und Anlagennutzung wird damit immer schwieriger. In Übereinstimmung mit den neuen Finanzierungsmechanismen ist daher die integrale Zustän-

digkeit und Verantwortung für die Immobilien in der Hand der Spitalbetreiberin konsequent und richtig. Die kantonalen Spitäler erhalten damit im Interesse ihrer Wettbewerbsfähigkeit wenigstens annähernd die gleichen Freiheiten wie die Privatspitäler.

Frage 4

Eine Mietlösung würde dem heutigen Zustand entsprechen, was mit Bezug auf das KVG keine optimale Lösung darstellt. Mit der vorgesehenen Anpassung des Gesundheitsgesetzes sollen aber beide Optionen (Baurecht und Miete) zur Verfügung stehen.

Frage 5

Der Kanton wird auch in Zukunft integral für die gesamte ehemalige Klosteranlage St. Katharinental verantwortlich sein. Es bleibt hier bei der Mietlösung.

Frage 6

Der Kanton wird sich das Mitspracherecht bezüglich der architektonischen und nachhaltigen Weiterentwicklung der Spitalbauten vertraglich sichern.

Frage 7

Als vom Kanton als Alleinaktionär beherrschte Unternehmung sowie als Trägerin öffentlicher Aufgaben unterstehen die thurmed AG und ihre Tochtergesellschaften bereits heute dem öffentlichen Beschaffungswesen. Daran ändert die vorgesehene Übertragung des Baurechts nichts. Für das Vergabeverfahren wird allerdings die neu gegründete thurmed Immobilien AG als Baurechtsnehmerin zuständig sein. Die gesetzlichen Energiestandards gelten auch für die thurmed AG.

Frage 8

In die Zuständigkeit der thurmed AG wird auch der Aufbau einer sachgerechten Organisation für den Baubereich fallen.

Frage 9

Das Departement für Bau und Umwelt hat im Juli 2012 ein Projekt gestartet, das die aufgrund der Übertragung der Spitalbauten erforderlichen Entscheide im Hochbauamt aufzeigen soll.

Die Präsidentin des Regierungsrates
Monika Knill

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach